



Die Direktion für Völkerrecht DV des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten EDA sucht:

Vier Mitglieder des OSZE Vergleichs- und Schiedsgerichtshofs

Der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof der OSZE ist das Streitschlichtungsorgan der Organisation. Jeder Vertragsstaat kann in einem Streitfall einseitig den Mechanismus der Vergleichskommission aktivieren, welche aus Schlichterinnen und Schlichtern gebildet wird. Diese schlagen den Streitparteien Vergleichsbedingungen und Empfehlungen vor. Falls es so zu keiner Einigung kommt, können sich die Streitparteien in Übereinstimmung einem Schiedsverfahren unterwerfen. Sodann wird ein Ad-hoc-Schiedsgericht gebildet, dessen Schiedsspruch für die Parteien rechtlich verbindlich ist. Bis anhin hat der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof noch keinen Fall verhandelt.

Als von der Schweiz nominierte/r Schlichterin bzw. Schlichter oder Schiedsrichterin bzw. Schiedsrichter stehen Sie auf der Liste der Mitglieder des Vergleichs- und Schiedsgerichtshof der OSZE. Dies bedeutet, dass Sie entweder potenzielle/r Schlichterin bzw. Schlichter oder potenzielle/r Schiedsrichterin bzw. Schiedsrichter sind. Im Streitfall können die betroffenen Streitparteien von der Liste entweder die Schlichterinnen und Schlichter auswählen, welche als Teil der Vergleichskommission einen Vergleich vorschlagen, oder die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter auswählen, die den Streitfall entscheiden sollen.

Es handelt sich nicht um ein ständiges Engagement im Sinne einer festen Anstellung. Vielmehr stellen Sie sich zur Verfügung, entweder als Schlichterin oder Schlichter als Teil einer Vergleichskommission zu agieren oder als Schiedsrichterin oder Schiedsrichter Teil eines Schiedsgerichts zu bilden. Das Schiedsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des [Übereinkommens über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der OSZE](#). Es gibt keinen ständigen Lohn durch die Mitgliedschaft beim Vergleichs- und Schiedsgerichtshof. Eine Entlohnung findet nur bei Ausübung des Schlichteramts bzw. Schiedsrichteramts statt.

Es besteht kein Anspruch auf eine Nomination durch die Schweiz als Mitglied des Vergleichs- und Schiedsgerichtshof. Im Falle einer Nomination besteht kein Anspruch auf die Ausübung des Schlichteramts oder des Schiedsrichteramts.

Falls Sie sowohl an dem Mandat als Schlichterin bzw. Schlichter, wie auch dem Mandat als Schiedsrichterin bzw. Schiedsrichter interessiert sind, bitten wir Sie, dies in Ihrer Bewerbung festzuhalten. Allerdings können Sie nur entweder als Schlichterin bzw. Schlichter oder als Schiedsrichterin bzw. Schiedsrichter nominiert werden. Die Mandate schliessen sich gegenseitig aus.

Nominationskriterien (Ihr Profil)

- Anerkannte und fundierte Sachkunde in Fragen des Völkerrechts, basierend auf langjähriger Berufserfahrung und Universitätsabschluss
- Höchste sittliche Achtung
- Grundsätzliche Bereitschaft, bei Anrufung durch die Streitparteien als Schlichterin bzw. Schlichter oder als Schiedsrichterin bzw. Schiedsrichter zu agieren
- Unparteilichkeit und Ehrenhaftigkeit
- Ausgezeichnete mündliche und schriftliche

Ihre Aufgaben

- Als Schlichterin bzw. Schlichter agieren Sie bei Auswahl durch die Streitparteien als Mitglied der Vergleichskommission, welche einen Vergleich vorschlagen
- Als Schiedsrichterin bzw. Schiedsrichter agieren Sie bei Auswahl durch die Parteien oder das Präsidium als Teil des Schiedsgerichts
- Mitwirkung bei Wahl des Präsidiums des Gerichtshofs im September 2025, bei Interesse auch als Kandidatin oder

- Kenntnisse in der englischen Sprache und einer der Amtssprachen des Bundes
 - Kein Eintrag im Strafregister und keine fundierten, für die Ausübung der Funktion relevanten Hinweise zu Fehlverhalten
 - Erfahrung im Bereich der internationalen Beziehungen, sowie als Schlichterin bzw. Schlichter, oder als Schiedsrichterin bzw. Schiedsrichter, sind von Vorteil
 - Zwischenmenschliche Kompetenzen inklusive Teamfähigkeit
- Kandidat
 - Möglichkeit der Teilnahme an durch den Gerichtshof organisierten Konferenzen und Seminars
 - Es ist nicht möglich, sowohl Schlichter bzw. Schlichterin als auch Schiedsrichterin bzw. Schiedsrichter zu sein – die Ämter schliessen sich gegenseitig aus

Zeitliche Mandatsbeschränkung

Die Dauer des Mandats beträgt sechs (6) Jahre und kann verlängert werden. Das Mandat von Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern kann lediglich um eine weitere Amtszeit von sechs Jahren erneuert werden.

Zusätzliche Informationen

Wir setzen uns für Chancengleichheit ein, indem wir eine angemessene Vertretung der vier Sprachgemeinschaften der Schweiz sowie die Gleichstellung von Frauen und Männern anstreben.

Für zusätzliche Informationen steht Ihnen Frau Flavia von Meiss, Leiterin Sektion Völkerrecht, flavia.vonmeiss@eda.admin.ch, Tel. +41 58 462 38 98, gerne zur Verfügung.

Ihre Bewerbung

Bitte schicken Sie Ihre Bewerbung zusammen mit Ihrem Lebenslauf bis zum **10. August 2025 per E-Mail** an:

Direktion für Völkerrecht DV
Sektion Völkerrecht
dv.voelkerrecht@eda.admin.ch